

SATZUNG

des Badminton Fun Club Frankfurt 07 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Badminton Fun Club Frankfurt 07“ und nach seiner angestrebten Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Frankfurt einzutragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes sowie der sportlichen Jugendhilfe und zwar insbesondere durch Ausübung des Badmintonsportes. Der Verein bietet hierfür ein regelmäßiges Jugend- und Erwachsenentraining an und nimmt am Ligaspielbetrieb des Hessischen Badmintonverbands teil.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern: Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die die Sportart ausüben,
 - b) Jugendmitgliedern: Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - c) passiven Mitgliedern: Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine Sportart ausüben
 - d) und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

3. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Personen, die sich um die Sache des Badminton-Sports oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Wahl erfolgt durch zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) den Tod des Mitgliedes.
 - b) den Austritt eines Mitgliedes. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, und zwar 6 Wochen vor Ende eines jeden Kalenderhalbjahres.
 - c) den Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied sich in grober Weise gegen das Interesse des Vereins verhält.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und zwar aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die eventuelle Erweiterung des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung.
 - a) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
 - b) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - c) Eine vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl oder Neuwahl im Amt.
 - d) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder anwesend sind. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch ein Vorstandsmitglied.
 - e) Der Vorstand hat alle Aufgaben des Vereins wahrzunehmen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - f) Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder Stellvertretende Vorsitzende sein muss.
3. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Ihre Aufgaben sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - e) Bildung von Arbeitskreisen sowie deren Aufgabenstellung
4. Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung.

5. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Die Mitgliedsversammlung wird von Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn entweder drei Mitglieder des Vorstandes oder 1/5 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Haftungsausschluß

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

§ 7 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Auflösung mit 9/10 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel. Sie ist geheim.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 09.07.2017 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 09.07.2017

Badminton Fun Club Frankfurt 07